

Vierte Verordnung zur Änderung der-Strahlenschutzverordnung - Verbändebeteiligung, eingeleitet am 28. März 2023

Verband	DGUV- Sachgebiet Ionisierende Strahlung
Datum:	05.04.23

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	§174 Absatz 2b	„Diese kann den Strahlenpass nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Ende seiner Gültigkeit vernichten.“	allgemein	Berufskrankheiten werden oft in höheren Lebensaltern angezeigt, da sind 10 Jahre ein zu kurzer Zeitraum. In dem Strahlenpass sind Informationen von Inkorporationen, die so nicht im SSR gespeichert werden	Die Behörde sendet den Strahlenpass an das SSR oder die Behörde hebt den Strahlenpass bis zum 100ten Geburtstag des Strahlenpassinhabers auf.
2	§ 109 Untersuchung, Aufzeichnung und Aufbewahrung	4) „dass die Aufzeichnungen nach Absatz 2 30 Jahre lang aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Eintritt des Vorkommnisses.“	allgemein	Bei den Anzeigen von Krankheiten werden oft Vorfälle oder besondere Ereignisse als möglicher Auslöser genannt, liegen bei dem Betrieb hierüber keine Daten mehr vor, wird gerne von Seiten der Betroffenen behauptet, dass „veruscht werden soll“. Es sollte Betrieben möglich sein auch Daten länger aufzuheben.	Dem Betrieb die Möglichkeit lassen Daten länger aufzuheben- oder ggf. besondere Unfallartige Ereignisse auch im SSR vermerken.
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
10					